

Dr. Christian Pastl
Allg. beeid. und gerichtl. zertif. Sachverständiger, konzessionierter Auktionator
4040 Linz / Wischerstraße 26 - Repräsentanz: 1010 Wien / Renngasse 10
Handy: 0699/ 17210210 E-Mail: SV@pastl.com

Geschäftszahl
17 S 174/25z

MV

RA Dr. MOOSER Norbert

Stelzhamerstraße 1

4400 Steyr

Tel.: +43 7252 / 42 4 24, Fax: +43 / 7252 / 42 4 24 -24

E-Mail: office@gltp.at

Gemeinschuldner: Sun Contracting Engineering GmbH, Wegscheider Straße 26,
4020 Linz, FN 446110w, sowie Helmholtzstraße 51/Eduard-Süss-
Straße 19, je 4020 Linz und Torgauer Straße 60, 06925
Annaburg, Deutschland, Ankauf, Errichtung, Betrieb, Vermietung
und Verkauf von Photovoltaikanlagen; Handel mit Waren aller Art

SCHÄTZUNGSGUTACHTEN

hinsichtlich PV-Module DANZIG

zu FORTFÜHRUNGSWERTEN

aufgrund der erfolgten Befundaufnahmen

3-fach

INr	Ort	Stk	Objekt, Beschreibung	Code	€ FF	Fremdeig.
58	auswärts Danzig, Polen vom SV nicht besichtigt, Daten lt. Umterlagen und Auskunft	1	Posten PV Module ca. 558 Stk. TENKA Orion IX-650M Lagerwert ca, € 43.161,30 abzüglich pauschaler Abschlag siehe Schätzpreisspalte HINWEIS: Hinsichtlich der PV-MODULE : TÜV Zertifikate bzw. CE- Erklärungen oder sonstige Zertifikate betreffend PV Module liegen dem SV nicht vor . Lt. erteilter Auskunft kann man die Typengenehmigungen hinsichtlich der PV-Module von der Homepage des jeweiligen Herstellers herunterladen, bzw. soll man diese über Anforderung erhalten können. Sollte dies aus irgendeinem Grunde nicht möglich sein, so ist der Käufer verantwortlich auf eigene Kosten entsprechende marktübliche Zertifikate , Bescheinigungen zu besorgen		25 896	
			SUMME		25 896	

ALLGEMEINES

1. Der Gesamtschätzpreis zu Fortführungswerten

Der Gesamtschätzwert zu Fortführungswerten beträgt netto ohne Mwst.	25896
Abzüglich behauptetes FREMDEIGENTUM	0
Ergibt MASSE netto ohne Mwst.	25896

2. Wie im Insolvenzverfahren üblich, wurden keine Funktionsproben durchgeführt. Die Befundaufnahme erfolgte ohne technische Hilfsmittel nach dem äußerlichen Anschein und ohne technische Überprüfung. Angegebene Baujahre sind unverbindlich. Seitens des SV wird keine Gewähr für verdeckte Mängel übernommen. Wenn in der Objektbeschreibung kein Mangel aufgeführt ist, so bedeutet dies nicht notwendigerweise Mangelfreiheit.

Nicht geprüft wurde die Übereinstimmung mit öffentlichen Rechtsvorschriften insbes. Betriebsanlagen-Gewerberecht u. arbeitsinspektorale Vorschriften etc. bzw. Bescheide, Auflagen oder sonstige Genehmigungen, es wurde keine Due-Diligence-Prüfung durchgeführt. CE-Kennzeichnungspflicht bzw. CE-Kennzeichnungsfähigkeit und/oder CE-Konformität wurden nicht geprüft. Bei betraglichen oder textlichen Abweichungen des Gutachtens in elektronischer und in schriftlicher Ausfertigung gilt die schriftliche Ausfertigung.

Der SV geht davon aus, dass die Unterlagen (insbesondere EDV-Listen) und Auskünfte korrekt sind. Bei Auftreten weiterer Unterlagen, Ergänzungen, Berichtigungen oder Fakten behält sich der Sachverständige eine Ergänzung, bzw. Änderung, bzw. Berichtigung ausdrücklich vor. Der SV haftet nicht für die Vollständigkeit und Richtigkeit von Daten, die von dritten Personen zur Verfügung gestellt wurden.

Im Übrigen wird die Haftung des Sachverständigen auf Fälle grober Fahrlässigkeit beschränkt.

Ersatzansprüche verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers, jedenfalls innerhalb eines Jahres ab Erbringung der Lieferung oder

Leistung. Das Vorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Die Haftung ist jedenfalls auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Haftpflichtversicherungssumme betraglich limitiert. Die Haftung für Mangelfolgeschäden, auch gegenüber Dritte, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Bei der Qualifizierung als bewegliche Sache können Grenzfälle auftreten, wobei die tatsächlichen Feststellungen vom SV getroffen werden, die rechtliche Beurteilung jedoch dem Masseverwalter vorbehalten bleibt. Nach Meinung des SV bedeutet Demontage untunlich, dass es zwar tatsächlich möglich wäre zu demontieren (=lösbare Verbindungen ohne Beschädigung der Substanz), es jedoch unwirtschaftlich ist, da im Regelfall die Demontagekosten den Substanzwert der Sache überschreiten.

Davon unabhängig kann es mietvertragliche Vereinbarungen geben, wonach bestimmte Anschaffungen bei Mietende ins Eigentum des Vermieters (entgeltlich/ unentgeltlich) übergehen, welche Umstände vom Insolvenzverwalter abschließend zu beurteilen sind.

Bei der Demontage von Maschinen, Anlagen, Kränen, etc. ist darauf zu achten, dass keine Beschädigung der Substanz erfolgt insbesondere, dass Versorgungsleitungen professionell abgesperrt werden.

Sofern sich aus vertraglichen Bestimmungen oder Vereinbarungen nichts anderes ergibt sind Hallenlaufkräne im Regelfall als bewegliche Sachen demontierbar, sofern diese nicht mit der Liegenschaft fix verbunden sind. Die dazugehörige Kranbahn ist grundsätzlich ein Zubehör zum Hallenlaufkran, sofern diese demontierbar ist und nicht mit der Liegenschaft fix verbunden, z.B. einbetoniert, eingemauert oder verschweißt ist.

Schalt- und Steuerschränke sind nur dann beweglich, wenn diese zu einer Anlage oder Maschine gehören und mit der Liegenschaft nicht fix verbunden sind.

Im Zuge der Demontage können Öffnungen, Kanäle, Bodenabsenkungen, Gruben, sowie Ausnehmungen und Befestigungen bzw. Mauer- / Dachdurchführungen freigelegt werden, die erst durch die Demontage sichtbar werden, weshalb im Sinne der Gefahrenabwehr für Sachen oder Personen, die diesbezügliche Gefahrenquelle

je nach Lage des Einzelfalls entsprechend (fachgerecht) zu verschließen, abzusperren oder abzuschränken, etc.. ist.

Die Kosten hierfür sind im Schätzpreis nicht berücksichtigt.

Ob eine Wiederherstellung des vorherigen Zustandes notwendig ist, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung und ist im Schätzpreis nicht berücksichtigt.

4. Soweit Fremdeigentum in irgendeiner Form behauptet wurde, wurde diese in der Spalte Fremdeigentum vermerkt und der diesbezügliche Wert am Ende des Gutachtens abgezogen um die reine Masse zu ermitteln. Die Behauptungen hinsichtlich des Fremdeigentums sind als vorläufig zu verstehen und beziehen sich auf mündliche und / oder schriftliche Auskünfte z.B. Listen, sowie allfällig übergebene Vertragsunterlagen (Leasing, Bankverträge, Mietverträge, Leihverträge, etc.), wobei die endgültige rechtliche Beurteilung dem Insolvenzverwalter obliegt.

Beim Umlaufvermögen kann es nachträglich (nach dem jeweiligen Stichtag) zu Aussonderungen kommen. Bei den vom Insolvenzverwalter genehmigten und auch körperlich tatsächlich durchgeführten Aussonderungen ist der Aussonderungsberechtigte verpflichtet eine entsprechende Gutschrift auszustellen, welche gegebenenfalls (nach Vereinbarung mit dem Insolvenzverwalter) anteilig bzw. verhältnismäßig vom Schätzwert abzuziehen ist.

5. Dieses GA dient ausschließlich dem MV und für dessen Zwecke. Eine darüber hinaus gehende gänzliche oder teilweise Verwendung/ Reproduzierung ist unzulässig, bzw. muss die schriftliche Zustimmung des SV hiezu eingeholt werden.

Linz, am 22.02.2025

Dr. Christian Pastl